

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| BezirksregierungDezernat 25Seibertzstraße 159821 Arnsberg |  | **Servicezeiten bei der Bezirksregierung Arnsberg:**von 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr, freitags bis 14.00 Uhr |
|  |  |
|  | **Hinweise:** Ihr Antrag wird in einfacher Ausfertigung sowie per E-Mail an das Postfach personenbefoerderung@bra.nrw.de benötigt.Zutreffendes bitte ankreuzen [x]  oder ausfüllen.Die personenbezogenen Daten dieses Antrages werden aufgrund von § 12 PBefG erhoben. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, sind Beiblätter zu verwenden, die als Anlagen gekennzeichnet sind. |
|  |  |  |
|  |  | **Aktenzeichen der Bezirksregierung:**  |

 **Antrag auf Erteilung der Genehmigung für einen Linienbedarfsverkehr**

**nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

a) **[ ]** eigenwirtschaftlicher [ ]  gemeinwirtschaftlicher Verkehr i. S. d. § 8 Abs. 4 PBefG

b) [x]  mit Kraftfahrzeugen (§ 44 PBefG)

 Anzahl der Haltestellen Liniennummer

 (inkl. virtueller Haltestellen) - ggf. Linienbündel –

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. | Name / Firma des Antragstellers (genaue Bezeichnung des Unternehmens) |
| Betriebssitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) |
| Telefon | Mobil | Telefax | E-Mail |
| 2. | Angaben über den / die Inhaber /Vorstand/ den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin |
| a) Name (ggf. auch Geburtsname) Vorname(n)   |
| Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) |
| Funktion im Unternehmen  |
| Familienstand | Geburtstag | Geburtsort | Staatsangehörigkeit |

|  |  |
| --- | --- |
|  | b) Name (ggf. auch Geburtsname) Vorname(n)   |
|  | Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) |
|  | Funktion im Unternehmen  |
|  | Familienstand | Geburtstag | Geburtsort | Staatsangehörigkeit |
| 3. | Angaben über den Verkehrsleiter nach Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 |
|  | Name (ggf. auch Geburtsname) Vorname(n)  |
|  | Wohnsitz (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) |
|  | Stellung im Unternehmen (Aufgabengebiet) |
|  | Familienstand | Geburtstag | Geburtsort | Staatsangehörigkeit |
|  | Soweit ein externer Verkehrsleiter nach Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 benannt wird (Arbeitsvertrag ist beizufügen):Leitet der Verkehrsleiter auch die Verkehrstätigkeiten anderer Verkehrsunternehmen? [ ]  ja [ ]  neinFalls ja:a) von höchstens 4 Unternehmen [ ]  ja [ ]  neinb) mit zusammengenommen höchstens 50 Fahrzeugen [ ]  ja [ ]  nein |
|  | Die fachliche Eignung des Verkehrsleiters nach Art. 8 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 ist ausschließlich nachzuweisen durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer. |
| 4. | Sind Sie bereits Inhaber einer Gemeinschaftslizenz oder Genehmigung?[ ]  ja (Kopie beifügen)  [ ]  Gemeinschaftslizenz Nr.  [ ]  Genehmigung für  erteilt durch [ ]  nein |
| 5. | [ ]  Die Ersterteilung[ ]  Die Wiedererteilung der Genehmigung wird beantragt[ ]  Die Änderung bzw. Erweiterung |
|  | für das Bedienungsgebiet: |
| 6. | - Bitte nur bei beantragter Erweiterung oder Änderung einer bestehenden Genehmigung angeben - |
|  | Die zurzeit geltende Genehmigung ist befristet bis zum  und lautet: |
|  | Für das Bedienungsgebiet: |
| 7. | Die Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung soll betragen: |
|  | (bei Linienbedarfsverkehr nach § 44 PBefG Höchstdauer: 10 Jahre)[ ]   Jahre[ ]  von  bis  |
| 8. | Liegt ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vor?[ ]  ja (Anlage ist ausgefüllt vorzulegen) [ ]  nein |
| 9. | Welche anderen öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen sind Ihres Wissens bereits im Einzugsgebiet des beantragten Linienbedarfsverkehrs tätig? |
|  | a) Name des Unternehmens  |
|  | [ ]  Linienverkehr [ ]  Sonderform des Linienverkehrs [ ]  Linienbedarfsverkehr |
|  |  von  nach  |
|  | Überlagerung mit dem beantragten Linienbedarfsverkehr ergibt sich auf folgende(n)r Strecke(n): |
|  | b) Name des Unternehmens  |
|  | [ ]  Linienverkehr [ ]  Sonderform des Linienverkehrs [ ]  Linienbedarfsverkehr |
|  |  von  nach  |
|  | Überlagerung mit dem beantragten Linienbedarfsverkehr ergibt sich auf folgende(n)r Strecke(n): |
|  | c) Name des Unternehmens  |
|  | [ ]  Linienverkehr [ ]  Sonderform des Linienverkehrs [ ]  Linienbedarfsverkehr |
|  |  von  nach  |
|  | Überlagerung mit dem beantragten Linienbedarfsverkehr ergibt sich auf folgende(n)r Strecke(n): |
| 10. | Der Linienbedarfsverkehr tangiert den Bereich folgender Aufgabenträger:1.
2.
3.
 |
| 11. | Soll der beantragte Linienbedarfsverkehr gebündelt mit anderen Linienverkehren genehmigt werden (§ 9 Abs.2 PBefG)?[ ]  ja [ ]  neinFalls ja, bitte begründen:  |
| 12. | Welche Verkehrsverbesserungen sind mit der Neueinrichtung bzw. der Erweiterung oder Änderung verbunden?(kurze Erläuterungen ggf. auch auf Anlagebogen erbeten)  |
| 13. | Als Anlagen sind im Original beizufügen (die mit dem [x]  gekennzeichneten Anlagen sind stets erforderlich): |
|  | [x]  Übersichtskarte, in der das beantragte Gebiet und alle in dem Gebiet bereits vorhandenen Verkehre entsprechend der Vorgaben gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 a) PBefG eingezeichnet sind[x]  Angabe über die Anzahl, die Art und das Fassungsvermögen der zu verwendenden Fahrzeuge[x]  Aufstellung über die im Bedienungsgebiet vorgesehenen Haltestellen (auch virtuelle) in elektronischer Form[x]  Es kommen ausschließlich Beförderungsentgelte und –bedingungen im Rahmen der Vorgaben des Aufgabenträgers im Nahverkehrsplan, im öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder der Vorabbekanntmachung zur Anwendung. Zuschläge können nur nach den vorgenannten Maßgaben erhoben werden.  [ ]  ja [ ]  nein[x]  Angaben über die Bedienzeiten[x]  Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung des Ziels der vollständigen Barrierefreiheit des beantragten Verkehrs entsprechend  den Aussagen im Nahverkehrsplan (§ 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG)[ ]  - Nur bei Erst- bzw. Wiedererteilung gemeinwirtschaftlicher Verkehre - Nachweis über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007  (siehe Anlage)[ ]  Verbindliche Zusicherung bestimmter Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG Die Genehmigungsbehörde behält sich die Vorlage weiterer Unterlagen nach § 12 Abs. 3 PBefG vor!Bei Erstantragstellung sind die vorzulegenden Unterlagen mit der Genehmigungsbehörde im Einzelfall abzustimmen.  |
| 14. | Bemerkungen: |
| 15. | **Hinweise zum Datenschutz:**Die Verwaltungsbehörde ist nach § 54c PBefG in Verbindung mit § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Personenverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Personenverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Abs. 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für jedermann über das Internet unter [www.verkehrsunternehmensdatei.de](http://www.verkehrsunternehmensdatei.de) einsehbar sind. |
| 16. | **Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen, die Bestandteil dieses Antrages sind, nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe und dass ich die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen habe.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  | (Unterschrift des Antragstellers) |

 |

**Anlage**

**- nur bei gemeinwirtschaftlichem Verkehr -**

**Nachweis über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne von Artikel 3 Abs. 1
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

**(vom Aufgabenträger auszufüllen)**

Der vom Verkehrsunternehmen

beantragte Linienbedarfsverkehr Nr.  ggf. Linienbündel

ist Bestandteil eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne von Artikel 3 Abs. 1

der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag ist befristet bis zum .

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort, Datum) (Unterschrift des Aufgabenträgers)